

BO Nr. 1091 – 08.02.2011

PfReg. F 1.9

Richtlinien zur Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektor/-in“

Für herausragende Verdienste um die Kirchenmusik mit überregionaler Bedeutung verleiht der Bischof den Titel „Kirchenmusikdirektor/in“.

I. Voraussetzungen

- In der Regel abgeschlossenes kirchenmusikalisches A- oder B-Examen bzw. Master oder Bachelor.
- Hauptberufliche Tätigkeit als Kirchenmusiker/-in über einen Zeitraum von mindestens fünfzehn Jahren, davon mindestens acht Jahre in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- Ausstrahlung und Bedeutung der kirchenmusikalischen Arbeit über die eigene Kirchengemeinde hinaus, z. B. durch
 - außerordentliche künstlerische oder pädagogische Leistungen, auch auf dem Hintergrund liturgiemusikalischer Verantwortung,
 - besonderes Engagement in der Ausbildung von Kirchenmusikern,
 - kontinuierliche und vorbildliche kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat bzw. der kirchenmusikalischen Region,
 - Verdienste um die Kirchenmusik auf diözesaner Ebene (z. B. Tätigkeit in kirchenmusikalischen Verbänden, Arbeitsgruppen, Kommission Kirchenmusik etc.),
 - bedeutende kompositorische Tätigkeit.

Die Anzahl der im aktiven Dienst innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart tätigen Kirchenmusikdirektoren soll in der Regel nicht über 30 liegen.

II. Voranfrage / Antragstellung

Die Verleihung des Titels kann beantragen

- a) die Kommission Kirchenmusik,
- b) der Vorstand des Diözesancäcilienverbandes,
- c) eine Kirchengemeinde auf Beschluss des Kirchengemeinderates.

Vor der Antragstellung erfolgt eine Voranfrage beim Amt für Kirchenmusik. Nach positivem Bescheid über die Erfüllung der grundsätzlichen Voraussetzungen erfolgt der schriftliche Antrag an das Amt für Kirchenmusik.

III. Beschlussfassung

Das Amt für Kirchenmusik legt, ggf. nach Rücksprache mit der anstellenden Kirchengemeinde, der Kommission Kirchenmusik eine Stellungnahme zu dem Antrag vor. Die Kommission Kirchenmusik entscheidet mit Dreiviertel-Mehrheit der tatsächlichen Mitglieder über den Antrag und schlägt dem Bischof die Verleihung vor.

IV. Verleihung

Der Bischof verleiht den Titel „Kirchenmusikdirektor/-in“. Das Ernennungsschreiben wird im Rahmen einer dem Titel angemessenen öffentlichen Veranstaltung vom Leiter der Hauptabteilung Liturgie und Kirchenmusik oder vom Leiter des Amtes für Kirchenmusik verlesen und überreicht.

Die Grundsätze für die Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektor/-in“ aus dem Jahre 1997 (KABl. 1997, S. 440) treten außer Kraft.